

## **Rahmenordnung für den kirchlichen Begräbnisdienst durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Augsburg**

### **Vorwort**

Seit jeher gehört es zu den grundlegenden Werken der Barmherzigkeit, die Verstorbenen in Würde zu begraben und den Trauernden in ihrer Trauer nahe zu sein. In der Begräbnisfeier kommt in besonderer Weise zum Ausdruck, worauf wir Christen hoffen und an wen wir glauben: an den Gott, der Jesus von den Toten auferweckt hat und uns das ewige Leben verheißt.

Die Leitung von Begräbnisfeiern ist eine bedeutende und unverzichtbare Aufgabe der Priester und Diakone. Die bereits im Jahr 1969 veröffentlichte „Liturgische Ordnung der Begräbnisfeier“ (Ordo exsequiarum) erlaubt es den Bischöfen, dass auch Laien mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden können, wenn die pastorale Notwendigkeit es verlangt (Nr. 19).

Nach sorgfältigen Beratungen mit den zuständigen Gremien habe ich diese pastorale Notwendigkeit für das Bistum Augsburg anerkannt und setze hiermit die folgende Rahmenordnung für die Beauftragung hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Begräbnisdienst in Kraft.

Es ist mir dabei besonders wichtig zu betonen, dass die Frage der Begräbnisleitung nicht isoliert betrachtet werden darf. Vielmehr soll sie die Pfarrgemeinden dazu anregen, ihre Sterbe- und Trauerpastoral neu zu überdenken und zu fördern. Ich ermutige ausdrücklich alle Pfarrgemeinden, bei der Festlegung ihrer pastoralen Schwerpunkte besonderes Augenmerk auf die Sterbenden und Trauernden zu legen. Denn in ihrer Sorge für die Toten und ihre trauernden Angehörigen verleihen sie Christus ein konkretes Gesicht.

Augsburg, den 5. März 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

### **I. Begräbnisliturgie als Ausdruck des Glaubens und der christlichen Solidarität**

1. Tote begraben und Trauernde trösten sind eine Kernaufgabe der Pastoral. Der Respekt vor der menschlichen Person und die Würde des Menschen gebieten einen achtsamen und würdevollen Umgang mit den Toten und die Bereitschaft, Trauernden in ihrer Trauer beizustehen.<sup>1</sup>
2. In einer sich verändernden Trauerpastoral und Bestattungskultur gibt die Kirche mit ihrer Begräbnisliturgie „im Angesicht des Todes Zeugnis von ihrem Glauben an die Auferstehung Christi und an das ewige Leben für alle, die zu Christus gehören“<sup>2</sup>. Sie bezeugt die Hoffnung, „dass Gott selbst an den Verstorbenen vollenden wird, was er in der Taufe begonnen hat. Wer mit Christus durch die Taufe auf seinen Tod begraben wurde und ihm gleich geworden ist in seinem Tod,

---

<sup>1</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat. Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen, Bonn 2011, Nr. 15.

<sup>2</sup> Ebd.

wird auch mit ihm in seiner Auferstehung vereinigt sein“<sup>3</sup>. In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und schenkt den Hinterbliebenen durch ihr rituelles Handeln Trost und Halt.<sup>4</sup>

Jedoch darf sich die Begleitung der Hinterbliebenen nicht allein auf die Begräbnisliturgie konzentrieren, sondern muss in eine umfassende diakonische Trauerpastoral eingebettet sein.

## **II. Aufgabe der christlichen Gemeinde: Tote begraben – Trauernde trösten**

3. Weil ein Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und Freunde, sondern auch die Kirche. So ist die christliche Gemeinde als Ganze aufgerufen, Verstorbene zu begraben, Trauernde zu trösten, Zeichen der Hoffnung und der Verbundenheit über den Tod hinaus zu setzen.<sup>5</sup>
4. Für eine qualitätsvolle Trauerpastoral in einer Pfarrgemeinde ist es notwendig, den Prozess von Sterbebegleitung, Begräbnisliturgie und nachgehender Trauerseelsorge als Ganzes in den Blick zu nehmen.

### Eine Pfarrgemeinde

- ... begleitet die Sterbenden und ihre Angehörigen in der letzten Lebensphase mit Gebet und Gottesdienst (Krankenbesuch, Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Sterbesegen) und durch eine hilfreiche Unterstützung der Angehörigen in der Pflege und in der Sterbebegleitung (Hospizdienste).
- ... trauert nach Eintritt des Todes mit den trauernden Angehörigen, hilft ihnen, den Tod zu begreifen und der Trauer Ausdruck zu verleihen. Sie unterstützt die Hinterbliebenen bei der Verabschiedung von dem/der Toten und bei der Vorbereitung des Begräbnisses. Dem Trauergespräch kommt hier eine besondere Bedeutung zu.
- ... nimmt Anteil an Tod und Trauer durch individuell gestaltete Totenwachen oder Totengedenken mit Gebeten des Abschieds und des Rosenkranzes.
- ... sorgt für eine würdige und trostspendende Begräbnisliturgie. Gemeindemitglieder nehmen an der Begräbnisfeier teil und geben dem/der Toten das letzte Geleit. Die Pfarrgemeinde stellt die notwendigen liturgischen Dienste (wie Mesner-, Lektoren-, Ministranten-, Organistendienst und gegebenenfalls Schola oder Chor) für die Feier des Begräbnisses bereit.
- ... ermöglicht Angehörigen in bedrängten pekuniären Verhältnissen ein würdevolles Abschiednehmen von ihrem oder ihrer Verstorbenen, indem sie ihnen gegebenenfalls finanzielle Unterstützung gewährt, auf die Stolgebühr verzichtet oder in anderer Weise unterstützend hilft (z. B. Öffnen der pfarrlichen Räume für das Totenmahl).
- ... hält das Andenken an die Toten wach durch das fürbittende Gebet, die Pflege von Totengedenkbüchern in Kirchen und Seniorenheimen, die Nennung der Namen in der Messfeier und im Pfarrbrief, durch die Feier von Gedenkgottesdiensten (z. B. an Allerseelen, Jahresgedächtnis, am

---

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012, Pastorale Einführung, Nr. 14.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., Nr. 69.

Silvesterabend, im Seniorenheim, in der Sozialstation), die Schaffung von Gedenkräumen.

- ... bemüht sich um eine nachgehende Trauerpastoral, indem sie Trauernde in gemeindliche Kommunikationsstrukturen einbindet, Begegnungen der Trauernden untereinander und mit der

Gemeinde herstellt (z. B. durch Besuchsdienste, Trauergruppen, Trauercafe, Gesprächskreise für Trauernde, Seminare und Begegnungstage für Trauernde).

- ... wirbt für das Grab als wichtigen Erinnerungsort an Verstorbene. Sie unterstützt gegebenenfalls Angehörige bei der Grabpflege oder durch die Errichtung von Gemeinschaftsgräbern.

- ... sucht das Gespräch mit den sozialen Einrichtungen in der Gemeinde, mit Bestattern, Hospizdiensten und Kommunen.

- ... veranstaltet in der Bildungsarbeit Vorträge, Seminare, Einkehrtage, die um die Themen Sterben und Tod, Bestattung, christliches Begräbnis, christliche Eschatologie kreisen.

5. Die Möglichkeiten einer tröstlichen Begräbnisliturgie und einer diakonischen Trauerpastoral können von Ort zu Ort variieren. Die Umsetzung ist jedoch nicht ausschließlich von den hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Pfarrgemeinde zu leisten, sondern muss von der ganzen Pfarrgemeinde getragen werden. Es ist Aufgabe der Pfarrgemeinde und insbesondere des Pfarrgemeinderates, geeignete Gemeindemitglieder zu gewinnen, die Schwerkranke und Sterbende besuchen, Trauernde bei der Verabschiedung unterstützen und ihnen geistlich beistehen.

Durch ihren Auftrag und ihre beruflichen Qualifikationen sind die zuständigen Pfarrer zusammen mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefragt, geeignete Rahmenbedingungen für die Trauerbegleitung in den Pfarrgemeinden/Pfarreiengemeinschaften zu schaffen. In besonderem Maß ist es ihr Auftrag, Frauen und Männer im Ehrenamt in ihrem Dienst der Trauerbegleitung auszubilden und zu begleiten.

6. In ihrer Sorge um die Toten und die Trauernden sind die Pfarrgemeinden nicht allein. Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Kliniken und Seniorenheimen, in der Hospizarbeit und in der Notfallseelsorge wirken hier mit. Beim Aufbau eines Trauernetzes finden die Pfarrgemeinden Unterstützung durch die Kontaktstelle Trauerbegleitung der Diözese Augsburg.

### **III. Leitung der Begräbnisliturgie**

7. Einen wichtigen Beitrag zu einer qualitätsvollen Beerdigungsliturgie und Trauerpastoral üben diejenigen aus, die der liturgischen Feier des Begräbnisses vorstehen. Diese Aufgabe ist in besonderer Weise dem Pfarrer als dem „Hirten“ der ihm anvertrauten Gemeinde aufgetragen.<sup>6</sup> Damit bringt die Kirche zum Ausdruck, dass es ein wesentlicher Teil der Hirtenaufgabe ist, „an den Sorgen und Ängsten und vor allem an der Trauer der Gläubigen Anteil“<sup>7</sup> zu nehmen. Mit Ausnahme der Begräbnismesse kann eine Begräbnisfeier auch von einem Diakon geleitet werden, da jene in besonderer Weise mit dem caritativen Dienst des Diakons verbunden ist.

8. Auf Grund der sinkenden Zahl der Priester und Diakone und der immer größer werdenden Seelsorgeeinheiten besteht die berechtigte Sorge, dass die jeweiligen

---

<sup>6</sup> Vgl. can. 530 Nr. 5 CIC.

<sup>7</sup> Vgl. can. 529 §1 CIC.

Priester und Diakone bei einer Vielzahl von Beerdigungen nicht genügend Zeit und Kraft für die Vorbereitung und Feier einer würdigen Begräbnisliturgie und einer nachgehenden Trauerpastoral haben.

9. Auch wenn die Leitung eines kirchlichen Begräbnisses eine wichtige Aufgabe der Priester und Diakone ist und auch bleibt<sup>8</sup>, ist der Begräbnisdienst nicht an das Weiheamt gebunden.<sup>9</sup> Die Bischöfe können Laien mit dem Begräbnisdienst beauftragen, wenn die pastorale Notwendigkeit dies erfordert.<sup>10</sup> Im Bistum Augsburg soll zukünftig von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, indem hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Territorial- wie in der Kategorialeseelsorge bei pastoraler Notwendigkeit mit der Durchführung von Begräbnissen beauftragt werden. Viele von ihnen begleiten schon jetzt Sterbende und trösten Trauernde mit ihrem Charisma und bringen daher wertvolle Erfahrungen für den Begräbnisdienst mit.
10. Eine pastorale Notwendigkeit für die Beauftragung zum Begräbnisdienst ist dann als gegeben anzusehen, wenn
  - eine sehr große Anzahl von Beerdigungen anfällt, die vom leitenden Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrei) bzw. von den in der Seelsorgeeinheit mitarbeitenden Priestern und Diakonen kaum mehr bewältigt werden kann;
  - der zuständige Seelsorger durch Alter oder Krankheit in seinem Dienst eingeschränkt ist;
  - einem Pfarrer die nötigen Sprachkenntnisse fehlen, um der Begräbnisliturgie vorzustehen und die Ansprache zu halten sowie mit den Angehörigen in angemessener Weise das Trauergespräch führen zu können;
  - hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik- und Hospizseelsorge, der Seniorenheim- wie der Trauer- pastoral als seelsorgliche Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner den Sterbeprozess von Gemeindemitgliedern begleitet haben;
  - die Zahl der Einrichtungen in der Pfarrei (Krankenhaus, Altenheim, Hospiz) es nahelegt.
11. Für die Leitung eines Begräbnisses kommen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Pfarreferentinnen und Pfarreferenten in der Territorial- wie in der Kategorialeseelsorge in Frage, sofern sie die Berufseinführung erfolgreich abgeschlossen haben.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, Nr. 70: „Ordentlicher Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester und – mit Ausnahme der Messfeier – der Diakon. Bei pastoraler Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auch Laien als außerordentliche Leiter der Begräbnisfeier beauftragen. Doch ist es sehr wünschenswert, dass die Priester und Diakone nach Möglichkeit, „persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen“.

<sup>9</sup> Vgl. can. 1168 CIC.

<sup>10</sup> Schon nach dem Begräbnisritus von 1969 war es erlaubt, dass durch die Bischofskonferenz mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auch Laien mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden können, wenn die pastorale Notwendigkeit es verlangt (Vgl. Ordo Exsequiarum, Rituale Romanum ex decreto sacrosancti oecumenici concilii vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Vatikanstadt 1969, Praenotanda Nr. 19). Auf einen Antrag der Deutschen Bischofskonferenz haben die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 die entsprechende Vollmacht erhalten (Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben v. 17.11.1973, Prot. N. 1727/73).

<sup>11</sup> Wenn der Dienst sich bewährt und in den Gemeinden akzeptiert wird, kann bei pastoraler Notwendigkeit zu einem späteren Zeitpunkt über eine Ausweitung des Dienstes auf Laien im

## **Qualifizierung**

12. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Leitung einer Beerdigung beauftragt werden, erhalten eine Qualifizierung für diesen Dienst. Jene liegt in der Verantwortung der Fortbildungsabteilung der Diözese Augsburg. Die Fortbildung umfasst u. a. folgende Inhalte: angemessener Umgang mit Trauernden; Kenntnisse der Bestattungsliturgie und der pastoralen Bedeutung der kirchlichen Bestattung gemäß den kirchlichen Verlautbarungen; homiletische Qualifizierung für die Traueransprache; umfassende Schulung für die Durchführung kirchlicher Begräbnisfeiern.
13. Die zum Begräbnisdienst beauftragten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich regelmäßig fachlich weiterzubilden.

## **Beschluss in der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrgemeinde)**

14. Die Entscheidung, ob in der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrgemeinde) der Begräbnisdienst durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt werden soll, erfolgt im Einvernehmen mit dem leitenden Pfarrer, dem Pastoralteam und dem Pastoralrat (Pfarrgemeinderat). Die Beratung über die Einführung des Begräbnisdienstes durch hauptberufliche Laien soll zum Anlass genommen werden, die Sterbe- und Trauerpastoral in der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrgemeinde) neu zu überdenken und zu fördern. Dabei sollen insbesondere die vielfältigen Möglichkeiten der Gemeindemitglieder bei der Mitwirkung an gottesdienstlichen Feiern im Umfeld des Begräbnisses und der Trauerpastoral in den Blick genommen werden.

## **Beauftragung zum Begräbnisdienst**

15. Der Pfarrer beantragt im Einvernehmen mit dem Pastoralrat (Pfarrgemeinderat) beim Generalvikariat die Beauftragung zum Begräbnisdienst. In kategorialen Seelsorgestellen, zu deren Aufgabe die Begleitung von Sterbenden und Trauernden gehört, z. B. die Klinikseelsorge, stellt die zuständige Leitung den entsprechenden Antrag.
16. Der Antrag muss eine Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:
- Begründung des Antrags mit Angabe der Anzahl und der Situation der Priester und Diakone in der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrgemeinde) sowie der durchschnittlichen Anzahl der Beerdigungen im Zeitraum der letzten drei Jahre;
  - Skizzierung der Trauerpastoral in der Pfarreiengemeinschaft (Pfarrgemeinde);
  - Personaldaten der zu beauftragenden Person (Name, Geburtsdatum und -ort, Stand, Beruf, Anschrift);
  - Einverständniserklärung des Pastoralrates (Pfarrgemeinderates);
  - Bereitschaftserklärung der zu beauftragenden Person für die Übernahme des Dienstes;
  - Vorschlag einer Mentorin, eines Mentors zur Begleitung in der Ausbildungspraxis.

Über den Antrag entscheidet der Generalvikar.

17. Die Beauftragung zum Begräbnisdienst erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung in schriftlicher Form durch den Bischof.

18. Nach erfolgter Beauftragung ist die Pfarrgemeinde auf geeignete Weise zu informieren. Die Akzeptanz des Begräbnisdienstes durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann nicht in allen Pfarrgemeinden als selbstverständlich angenommen werden. Deshalb sollte die Neuerung in den Pfarrgemeinden gut eingeführt und ihre Bedeutung für die Seelsorge so vermittelt werden, dass die Menschen vor Ort diesen Dienst von Anfang an gut akzeptieren können.

Die Überreichung der Beauftragungsurkunde geschieht in der Regel im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier, verbunden mit einem Segens- und Fürbittgebet.

19. Die Beauftragung gilt jeweils für den Seelsorgebereich, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im pastoralen Dienst eingesetzt ist. Bei einem Wechsel in eine andere Seelsorgeeinheit oder in eine neue pastorale Aufgabe ist ein neuer Antrag zu stellen.

20. Wenn die Beauftragte oder der Beauftragte den Begräbnisdienst nicht mehr wahrnimmt, ist der zuständige Pfarrer oder die Leitung der zuständigen Dienststelle verpflichtet, dies dem Generalvikariat mitzuteilen.

### **Ausübung des Dienstes**

21. Die Ausübung des Begräbnisdienstes erfolgt in Absprache mit dem leitenden Pfarrer oder der Leitung der zuständigen Dienststelle.

22. Wer eine Beerdigung leitet, führt mit den Hinterbliebenen vor der Bestattung das Trauergespräch, feiert nach Möglichkeit die Begräbnismesse mit, versieht anschließend den Dienst auf dem Friedhof und sorgt um eine nachgehende Trauerseelsorge.<sup>12</sup>

Wenn ein Begräbnis zeitlich und räumlich unmittelbar mit einer Eucharistiefeier verbunden ist, soll es von dem Priester geleitet werden, der auch der Eucharistiefeier vorsteht. Dies unterstützt die Trauerbegleitung und macht deutlich, dass die kirchliche Begräbnisfeier eine einzige Feier ist, die mehrere Stationen umfasst.<sup>13</sup>

23. Bei der Ausübung des Begräbnisdienstes ist die vorgesehene liturgische Kleidung (Mantelalbe oder Talar und Chorrock) zu tragen, um zu unterstreichen, dass der Dienst im Auftrag der Kirche erfolgt.

24. Maßgeblich für die liturgische Feier des Begräbnisses sind die liturgischen Bücher „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes (2009)“ bzw. „Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale (2012)“, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich (2012).

25. Der Begräbnisdienst zählt zu den wichtigsten und anspruchsvollsten Bereichen der Pastoral und erfordert einen höchst sensiblen Umgang mit den Menschen und dem Ritus. Diejenigen, die ihn ausüben, erfüllen den Auftrag der Kirche, die christliche Botschaft von Tod und Auferstehung zu verkünden und den Trauernden geistlichen Beistand und menschliche Begleitung zuteilwerden zu lassen. Der Dienst ist nicht nur liturgisch bedeutsam, sondern auch in hohem Maß diakonisch orientiert und besitzt eine nicht zu unterschätzende missionarische Dimension.

---

<sup>12</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2009, Nr. 71.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

Diese Rahmenordnung für den kirchlichen Begräbnisdienst durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Augsburg tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Augsburg, den 5. März 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik  
Notar